

Vorlage Nr.: 2025/0150

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **Gartenbauamt**

Sachstand Bolzplatz Bulach

Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.03.2025	33	Ö	Kenntnisnahme

1. Ist es zutreffend, dass der Bolzplatz Bulach aus den städtischen Planungen für die nächsten Jahre herausgenommen wurde?

Der Bolzplatz Bulach wurde nicht komplett aus dem Haushalt genommen, sondern zeitlich nach hinten verschoben.

2. Wenn ja, aus welchem Grund?

Das avisierte Projekt Bolzplatz Bulach in der Neuen-Anlage-Straße wurde, wie bereits im Doppelhaushalt 2022/2023 und 2024/2025, für den kommenden Doppelhaushalt 2026/2027 als Einzelmaßnahme eingeplant und angemeldet. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Stadt sowie vor allem aufgrund der Kreditobergrenze des Regierungspräsidiums i.H.v. 200 Mio. Euro müssen jedoch insbesondere noch nicht begonnene Maßnahmen regelmäßig auf ihre Priorität hin überprüft und ggf. verschoben werden. Darunter fiel auch der Bolzplatz Bulach.

Die Priorisierung liegt in dieser schwierigen Haushaltslage auf Fortführungsmaßnahmen und dem Erhalt bzw. Sanierung der vorhandenen Spiel- und Freizeitsportanlagen. Das Gartenbauamt wird erneut für den Doppelhaushalt 2028/2029 investive Mittel zur Herstellung des Bolzplatzes anmelden.“

3. ... Wie viele Jahrgänge von Schülern werden noch ihren Abschluss machen, ohne dass ihnen dieser Bolzplatz zum körperlichen Ausgleich zur Verfügung gestanden hätte?

Bis zur Umsetzung des Bolzplatzes stehen den Schüler*innen zum körperlichen Ausgleich bereits schon jetzt die vorhandenen Spielplätze, Freizeitsportanlagen und Freiräume in Beierheim-Bulach und den angrenzenden Stadtteilen zur Verfügung.

4. Wie sehen die aktuellen städtischen Planungen den Bulacher Bolzplatz betreffend aus?

Aktuell liegt eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vor, die auf ersten Planungsüberlegungen basiert. Generell erfolgt die vertiefende Planung erst bei Bereitstellung der Finanzmittel. Sobald dies für den Bolzplatz gegeben ist, wird die Planung entsprechend erfolgen und die Baugenehmigung mit vorausgehender schalltechnischer Untersuchung beantragt.